

Satzung der Ortsgemeinde Dackenheim
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
- Beitragssatzung Verkehrsanlagen - (Einzelabrechnung)
vom 03.12.1992

Der Ortsgemeinderat Dackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 03.12.1992 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.
- (2) Die Gemeinde erhebt Beiträge für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt einheitlich 20 v.H.

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 % erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder ähnlicher Weise genutzten Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 %.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

- (1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 Meter festgelegt.
- (2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Grundstücksfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.05.86 in Kraft und am 31.12.1995 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Ortsgemeinde Dackenheim über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 05.12.1978 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche auf Erhebung von Ausbaubeiträgen vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Dackenheim, den 03.12.1992



Schrank
Ortsbeigeordneter

